VG Ansbach

Urteil vom 26.11.2007

Tenor

- 1. Die Klage wird abgewiesen.
- 2. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand

Der ... geborene Kläger, ein afghanischer Staatsangehöriger tadschikischer Volkszugehörigkeit mit letztem Wohnsitz in ..., wendet sich gegen den Widerruf einer positiven Feststellung zum früheren § 53 Abs. 6 AuslG und gegen die negative Feststellung zum nunmehrigen § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG.

Der Kläger war zusammen mit seiner Familie nach eigenen Angaben am ... 1995 über Pakistan in das Bundesgebiet eingereist und hatte am ... 1995 Asylerstantrag gestellt. Bei seiner Anhörung am 14. September 1995 hatte der Vater des Klägers angegeben, er sei Mitglied der DVPA in Afghanistan gewesen und habe außerdem als Journalist in der Bachtar-Agentur gearbeitet. In seinem Bereich sei dieser für alle westlichen Medien und ausländischen Sender zuständig gewesen. Dieser habe diese Nachrichten gehört und an höhere Stellen weitergegeben. Nach der Machtübernahme am 29. April 1992 habe dieser sein Haus in ... verlassen müssen und sei in ein Haus eines Onkels seiner Frau gegangen. Am 3. Mai 1992 beim Einkaufen in der Stadt sei dieser von bewaffneten Regierungssoldaten festgenommen und in einem Kellerraum eines Militärlagers bis zum 24. Juli 1995 festgehalten worden. Dieser sei als Kommunist und Landesverräter beschimpft, geschlagen und misshandelt worden. Gegen Bestechung habe schließlich dessen Vater seine Freilassung erreicht. Mitglied der DVPA sei dieser am 28. Juni 1978 geworden. Dieser sei ab und zu im Fernsehen aufgetreten und habe zu den Kommentaren der westlichen Länder die Stellungnahme der afghanischen Regierung vorgetragen. Außerdem sei dieser für Propagandazwecke des Öfteren an der Front gewesen, um die Moral der Frontsoldaten zu stärken. Außerdem habe ihre Abteilung einen direkten Draht zum Sicherheitsberater von Nadjibullah namens T. gehabt und manchmal habe der Staatspräsident selbst bei ihnen angerufen. Mit Bescheid vom 7. November 1995 hatte das damalige Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) die Asylerstanträge des Klägers und seiner Familie abgelehnt, festgestellt, dass die Voraussetzungen des §51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach §53 AuslG nicht vorliegen und sie zur Ausreise mit Abschiebungsandrohung nach Afghanistan aufgefordert. Von politischer Verfolgung seien nur prominente frühere Anhänger Nadjibullahs betroffen, wozu der Vater des Klägers nicht zu zählen sei (war weiter ausgeführt worden), im Übrigen würden die verschiedenen Widerstandsorganisationen keine staatsähnliche Macht ausüben und auch das Auftauchen der Taleban habe die Lage in Afghanistan weder wesentlich verändert noch die Wirren des Bürgerkriegs beseitigt (war ebenfalls weiter ausgeführt worden). Die hiergegen erhobene Klage war teilweise erfolgreich gewesen. Mit Urteil vom 29. Juli 1996 hatte das Bayerische Verwaltungsgericht München unter Klageabweisung im Übrigen und unter entsprechender Aufhebung des Bundesamtsbescheids die Beklagte verpflichtet festzustellen, dass bezüglich Afghanistans Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG vorliegen. Jedenfalls in und um ... existiere keine eigentliche Staatsgewalt, vielmehr sei die Lage weiterhin als anarchisch zu qualifizieren (war weiter ausgeführt worden). Es sei aber Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG wegen der Verhältnisse in ... zu gewähren. Mit Beschluss vom 11. November 1997, Az.: 6 B 96.34805, hatte der Bayerische Verwaltungsgerichtshof dieses Urteil insoweit abgeändert, als es den Bescheid des Bundesamts vom 7. November 1995 in Nr. 4 Satz 2 aufgehoben hatte. Mit Bescheid vom 4. November 1996 hatte das Bundesamt festgestellt, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG hinsichtlich Afghanistans für den Kläger und seine Familie vorliegen.

Mit Schriftsatz vom ... 2000 hatte der Kläger und seine Familie Asylfolgeanträge stellen lassen. Die neuen Tatsachen in diesem Sinne seien in den genannten Urteilen des Bundesverfassungsgerichts zu erblicken, die die höchstrichterliche Rechtsprechung aufgehoben habe, die die staatsähnliche Hoheitsgewalt in Afghanistan verneint hatte. Der Vater des Klägers sei seit dem 28. Juni 1978 Mitglied der Demokratischen Volkspartei Afghanistans gewesen, dieser sei in ... als Journalist tätig gewesen und habe Sendungen auf Band aufgenommen und an höhere Regierungsstellen weitergeleitet, im Fernsehen zu den Kommentaren der westlichen Länder die Stellungnahme der afghanischen Regierung vorgetragen und sei somit als Anhänger der kommunistischen Regierung bekannt gewesen. Gerade dieser habe bei Anrücken der Taliban mit Verfolgungsmaßnahmen rechnen müssen. Mit Bescheiden vom 12. November 2001 hatte das Bundesamt die Asylanträge abgelehnt (Ziffer 1) und festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich Afghanistans vorliegen (Ziffer 2). Mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. August 2000 habe sich die Sachbzw. Rechtslage zu Gunsten des Klägers und seiner Familie geändert. Auf das Asylrecht könnten sie sich aber nicht berufen, weil sie nicht ausreichend belegt hätten, nicht über den Landweg aus einem sicheren Drittstaat in das Bundesgebiet eingereist zu sein. Dagegen sei auf Grund des vom Vater des Klägers geschilderten Sachverhalts und der vorliegenden Erkenntnisse davon auszugehen, dass der Kläger und seine Familie im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des §51 Abs. 1 AuslG ausgesetzt sein würden. Die Taliban verfügten in einem Kernterritorium über quasi staatliche Machtstrukturen (war weiter ausgeführt worden). Dem Vater des Klägers drohe als ehemaligem Mitglied der DVPA sowie wegen der öffentlich verbreiteten Meinung der damaligen Regierung politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit. Es sei davon auszugehen, dass die mittlere Funktionsebene des ehemaligen kommunistischen Regimes sowie Lehrer und Intellektuelle Verfolgungsmaßnahmen seitens der Taliban ausgesetzt sein könnten, wozu der Vater des Klägers zu zählen sei. Für die übrigen Familienangehörigen wie den Kläger sei auf Grund der geltend gemachten Gegnerschaft des Ehemanns bzw. Vaters die Gefahr der Sippenhaft zu befürchten (war ebenfalls weiter ausgeführt worden). Von Feststellungen zu § 53 Abs. 1 und Abs. 4 AuslG werde gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 AsylVfG abgesehen, zumal jedenfalls derzeit ein Abschiebestaat nicht benannt werden könne und deshalb auf den Erlass einer Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung verzichtet werde. Mit Schreiben vom 20. November 2001 hatte der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten hiergegen Anfechtungsklagen erhoben. Die Prognose einer landesweit ausweglosen Lage in Folge der von den Taliban ausgehenden Gefährdungen lasse sich nach den jüngsten allgemeinkundigen Entwicklungen nicht mehr teilen (war weiter ausgeführt worden). Im Gerichtsverfahren war dem Kläger und seiner Familie unter Fristsetzung mit Präklusionshinweis Gelegenheit gegeben worden, vorzutragen, ob und verneinendenfalls warum sie auf Grund der aktuellen Lage in Afghanistan nicht mehr in ihre Heimat zurückkehren können. Hierzu hatten der Kläger und seine Familie mit Schriftsatz ihrer früheren Bevollmächtigten vom 7. Februar 2002 Stellung nehmen lassen. Die damals Herrschenden, vor denen sie geflohen seien, stellte nunmehr die Nordallianz dar. Der Vater des Klägers sei unter der Regierung der Mudjaheddin im Gefängnis inhaftiert gewesen und da die jetzige Nordallianz zum Großteil mit den damals herrschenden Mudjaheddin identisch sei, befürchteten sie weiterhin Verfolgungsmaßnahmen, zumal die Partei, der der Vater des Klägers angehört habe, auch unter der heutigen Regierung noch verboten sei. Im Übrigen sei Afghanistan in keiner Weise sicher, da bisher nur in Kabul selbst NATO-Kräfte stationiert worden seien. Der Kläger und seine Familie würden auch heute noch als Kommunisten abgestempelt werden. Mit Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Ansbach vom 24. April 2002 waren die Bescheide des Bundesamts vom 12. November 2001 in den jeweiligen Ziffern 2 aufgehoben worden. Die in den streitgegenständlichen Bescheiden getroffene Feststellung zu § 51 Abs. 1 AuslG erweise sich im maßgeblichen Zeitpunkt der Gerichtsentscheidung als rechtswidrig, da der in den Asylfolgeanträgen vom 2. Oktober 2000 genannte Wiederaufgreifensgrund einer quasi-staatlichen Verfolgung durch die Taliban auf Grund der früheren Unterstützung des damaligen kommunistischen Regimes durch den Vater des Klägers als objektiver Nachfluchtgrund nicht (mehr) relevant sei und die Voraussetzungen des §51 Abs. 1 AuslG auch auf Grund der aktuellen politischen Verhältnisse nicht gegeben seien (war weiter ausgeführt worden).

Mit Schreiben vom 21. Februar 2007 bat die Stadt ... um Überprüfung des damals festgestellten Abschiebungshindernisses im Zusammenhang mit der Entscheidung über den Aufenthalt des Klägers. Dieser sei zwischenzeitlich wiederholt straffällig geworden. Nach einem Aktenvermerk vom 16. März 2007 leitete das nunmehrige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) ein Widerrufsverfahren nach § 73 Abs. 3 AsylVfG ein. Die Voraussetzungen für die frühere positive Feststellung lägen nicht mehr vor, da die Sicherheits- und Versorgungslage im Raum Kabul nunmehr zufrieden stellend sei. Daraufhin wurde das Widerrufsverfahren eingeleitet und der Kläger mit Schreiben vom 20. August 2007 angehört. Mit Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom 7. September 2007 berief sich der Kläger nach wie vor auf das Vorliegen des Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG. Auf Grund der unsicheren Sicherheitslage sei seine Rückkehr unzumutbar. Aus Medienberichten sei ersichtlich, dass die Sicherheitslage in Kabul unsicherer sei als je. Erst vor kurzem sei es zu einem Attentat gegen die deutschen Sicherheitskräfte in Kabul gekommen. Täglich werde über Selbstmordattentate und Anschläge berichtet, die Dutzende Menschenleben forderten.

Mit Bescheid vom 24. September 2007 widerrief das Bundesamt die mit Bescheid vom 4. November

1996 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 AuslG vorliegen (Ziffer 1) und stellte gleichzeitig fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 2).

Die Widerrufsvoraussetzungen lägen vor, da sich die Verhältnisse in Afghanistan seither grundlegend geändert hätten (wurde weiter ausgeführt). Es lägen auch die Voraussetzungen für Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vor (wurde ebenfalls weiter ausgeführt).

Dieser Bescheid wurde als Einschreiben am 26. September 2007 zur Post gegeben.

Mit Telefax seiner Bevollmächtigten vom 11. Oktober 2007 ließ der Kläger Klage erheben und zuletzt beantragen,

den Bescheid des Bundesamtes vom 24. September 2007 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass das Abschiebungshindernis des § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegt.

Die Klage wurde mit Telefax der Klägerbevollmächtigten vom 23. November 2007 begründet. Nach aktuellen Medienberichten sei die Sicherheitslage instabil und die Versorgungslage katastrophal, weshalb eine Rückkehr nach Afghanistan unzumutbar sei. Im Übrigen lebe der Kläger schon lange in Deutschland, gehe hier zur Schule und sei vollständig assimiliert. Das Leben in Afghanistan sei für ihn fremd und unbekannt. Er lebe seit mehreren Jahren mit einer Deutschen in nichtehelicher Lebensgemeinschaft.

Mit Schreiben vom 22. Oktober 2007 beantragte die Beklagte,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 18. Oktober 2007 wurde der Rechtsstreit auf den Einzelrichter übertragen und mit Ladungsschreiben vom 24. Oktober 2007 den Beteiligten mitgeteilt, welche Auskünfte sachkundiger Stellen in das Verfahren eingeführt werden.

Wegen der mündlichen Verhandlung vom 26. November 2007 wird auf die Sitzungsniederschrift und wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts auf diese Gerichtsakte, die beigezogene Gerichtsakte AN 11 K 01.31980 sowie die beigezogenen Behördenakten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die erhobene kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage ist zwar zulässig, aber unbegründet. Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes vom 24. September 2007, auf den zur Vermeidung von Wiederholungen gemäß §§ 77 Abs. 2 AsylVfG, 117 Abs. 5 VwGO verwiesen wird, ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Das Bundesamt hat

nämlich die frühere (positive) Feststellung der Voraussetzungen des Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG zu Recht widerrufen und weiter zutreffend festgestellt, dass die Voraussetzungen des nunmehrigen § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG ebenfalls nicht vorliegen. Daher hat der Kläger auch keinen Anspruch auf eine positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 AufenthG, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO.

Rechtsgrundlage für den Widerruf der Feststellung des Abschiebungshindernisses nach §53 Abs. 6 Satz 1 AuslG ist auch nach Aufhebung des AuslG durch Art. 15 Abs. 3 Nr. 1 des Zuwanderungsgesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl I S. 1950) § 73 Abs. 3 AsylVfG. Danach ist die Entscheidung, dass ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 1, 2, 4 oder 6 AuslG vorliegt, zurückzunehmen, wenn sie fehlerhaft ist, und zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Auch insoweit muss eine Veränderung der Sach- und Rechtslage eingetreten sein (BayVGH B. v. 26.3.1998, zitiert nach juris; BVerwG DVBl 2002,343). Es handelt sich um eine gegenüber den Aufhebungsmöglichkeiten der Asylanerkennung und der Feststellung nach §51 Abs. 1 AuslG eigenständige und abschließende Sonderregelung (VG Ansbach InfAuslR 2000,45; OVG NRW NVwZ-RR 2006,215). In diesem Zusammenhang ist der Streitgegenstand des die Rechtmäßigkeit eines Rücknahmebescheids - und gleiches muss für den Widerrufsbescheid gelten – betreffenden Verfahrens mit dem Streitgegenstand des Verfahrens, in dem es um die Asylberechtigung - und gleiches muss für die Feststellung nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG gelten – geht, nicht identisch (BVerwG InfAuslR 1990,245; BayVGH ZAR 1997,144). Dem steht nicht entgegen, dass das Bundesamt an sich grundsätzlich berechtigt ist, beim Widerruf einer Asylanerkennung auch erstmals eine Entscheidung über Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG zu treffen (BVerwG InfAuslR 1996,22; 1999,373). Denn insoweit hängt der Streitgegenstand auch von der Bescheidslage ab.

Der streitgegenständliche Widerruf durch das Bundesamt ist nach diesen Grundsätzen rechtlich nicht zu beanstanden. Es besteht nämlich das festgestellte Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG nicht mehr und gleichzeitig besteht hier auch kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG.

Nach § 53 Abs. 6 AuslG konnte von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit bestand. Gefahren in diesem Staat, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt war, wurden aber bei Entscheidungen nach § 54 AuslG berücksichtigt. Danach konnte die oberste Landesbehörde aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen anordnen, dass die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von sonstigen Ausländergruppen allgemein oder in einzelne Zielländer für längstens sechs Monate ausgesetzt wird. Mit dieser Regelung sollte nach dem Willen des Gesetzgebers erreicht werden, dass dann, wenn eine bestimmte Gefahr der ganzen Bevölkerung oder einer im Abschiebezielstaat lebenden Bevölkerungsgruppe gleichermaßen droht, über deren Aufnahme oder Nichtaufnahme nicht im Einzelfall durch das Bundesamt und eine Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde, sondern für die ganze Gruppe der potenziell Betroffenen einheitlich durch eine politische Leitentscheidung des Innenministeriums befunden wird. Allgemeine Gefahren können daher auch dann nicht Abschiebungshindernisse begründen, wenn sie den Ausländer konkret und in individualisierbarer Weise betreffen. Schutz vor Abschiebung durfte in verfassungskonformer An-

wendung des § 53 Abs. 6 AuslG nur ausnahmsweise gewährt werden. Das ist dann der Fall, wenn der Ausländer in seinem Heimatstaat einer extremen Gefahrenlage dergestalt ausgesetzt wäre, dass er im Fall seiner Abschiebung dorthin gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwerster Verletzungen ausgeliefert wäre (BVerwG NVwZ 1999,666 = InfAuslR 1999,266 und DVBl 2001,1772). Eine solche extreme allgemeine Gefahrenlage wird also dahin umschrieben, dass eine Abschiebung in diesem Fall bedeute, den Ausländer gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen auszuliefern. Damit sind nicht nur Art und Intensität der drohenden Rechtsgutverletzungen, sondern auch die Unmittelbarkeit der Gefahr und ihr hoher Wahrscheinlichkeitsgrad angesprochen. Diese Gefahren müssen alsbald nach Rückkehr in die Heimat drohen, wenn auch nicht schon am Tag der Ankunft dort (BVerwG NVwZ 1999, 668 = InfAuslR 1999,265).Die so beschriebene Gefahr muss auch landesweit drohen (BVerwG NVwZ 1997,1127 = DVBl 1997,1384). Sichere Landesteile müssen ohne extreme Gefahren erreichbar sein (BVerwG DVBl 1998,271). Die Sperrwirkung des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG war nicht nur zu beachten, wenn Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 1, 2, 4 und 6 Satz 1 AuslG oder ein Abschiebestopp-Erlass nach § 54 AuslG bestehen, sondern auch dann, wenn eine andere ausländerrechtliche Erlasslage oder eine aus individuellen Gründen erteilte Duldung dem betroffenen Ausländer einen vergleichbar wirksamen Schutz vor Abschiebung vermitteln (BVerwG NVwZ 2001,1420 = DVBl 2001,1531 = InfAuslR 2002,48).

Nichts Anderes gilt im Prinzip für das nunmehrige Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG in der Fassung von Art. 1 Nr. 48 des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBI I S. 1970). Dies ergibt sich für § 60 Abs. 2 bis 5 AufenthG bereits daraus, dass diese Bestimmungen – gerade auch § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK – nach bisheriger höchstrichterlicher Rechtsprechung zur wortgleichen Vorgängervorschrift des § 53 Abs. 4 AuslG (vgl. etwa BVerwGE 99, 331; DVBI 1997, 1384; DVBI 1998, 271; BVerwGE 105,383) nicht vor den allgemeinen Folgen von (Bürger)Krieg und sonstigen bewaffneten Auseinandersetzungen schützen. Hieran hat auch die Qualifikationsrichtlinie (Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.4.2004 = QRL) nur insoweit etwas geändert, als die weitere Voraussetzung eines vorsätzlichen, auf eine bestimmte Person zielenden Handeln, dessen Urheber zudem ein Staat oder zumindest eine staatsähnliche Gewalt sein muss, nicht mehr vorliegen muss, Art. 6 c) QRL, § 60 Abs. 11 AufenthG (Hruschka/Lindner NVwZ 2007,645/648). Im Übrigen ist weder ersichtlich noch vorgetragen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 5 AufenthG vorliegen würden.

Nach § 60 Abs. 7 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat ist abzusehen, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist. Gefahren nach Satz 1 oder Satz 2, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, sind bei Anordnungen nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen. Danach kann die oberste Landesbehörde aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen anordnen, dass die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von sonstigen Ausländergruppen allgemein oder in bestimmte Staaten für längstens sechs Monate ausgesetzt wird. Mit der weitgehend wortgleichen Vorgängervorschrift

des § 54 AuslG – Änderungen sind insoweit auch für diese Nachfolgevorschrift nicht ersichtlich – soll nach dem Willen des Gesetzgebers erreicht werden, dass dann, wenn eine bestimmte Gefahr der ganzen Bevölkerung oder einer im Abschiebezielstaat lebenden Bevölkerungsgruppe gleichermaßen droht, über deren Aufnahme oder Nichtaufnahme nicht im Einzelfall durch das Bundesamt und eine Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde, sondern für die ganze Gruppe der potenziell Betroffenen einheitlich durch eine politische Leitentscheidung des Innenministeriums befunden wird. Allgemeine Gefahren können daher auch dann nicht Abschiebungshindernisse begründen, wenn sie den Ausländer konkret und in individualisierbarer Weise betreffen. Dies dürfte entsprechend dem Erwägungsgrund (26) der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (sog. Qualifikationsrichtlinie – QRL) auch mit Art. 15 c) und Art. 2 e) QRL in Einklang stehen (BVerwG vom 15.5.2007, zitiert nach juris; BT-Drucksache 16/5065 S. 187 aA VG Stuttgart InfAuslR 2007,321; Hruschka/Lindner NVwZ 2007,645/648). Nach Abs. 11 gelten für die Feststellung von Abschiebungsverboten nach den Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 die Art. 4 Abs. 4, 5 Abs. 1 und 2 und Art. 6 bis 8 der QRL. Schutz vor Abschiebung darf in verfassungskonformer Anwendung des § 53 Abs. 6 AuslG nur ausnahmsweise gewährt werden. Das ist dann der Fall, wenn der Ausländer in seinem Heimatstaat einer extremen Gefahrenlage dergestalt ausgesetzt wäre, dass er im Fall seiner Abschiebung dorthin gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwerster Verletzungen ausgeliefert wäre (BVerwG NVwZ 1999,666 = InfAuslR 1999,266 und DVBl 2001,1772). Eine solche extreme allgemeine Gefahrenlage wird also dahin umschrieben, dass eine Abschiebung in diesem Fall bedeute, den Ausländer gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen auszuliefern. Damit sind nicht nur Art und Intensität der drohenden Rechtsgutverletzungen, sondern auch die Unmittelbarkeit der Gefahr und ihr hoher Wahrscheinlichkeitsgrad angesprochen. Diese Gefahren müssen alsbald nach Rückkehr in die Heimat drohen, wenn auch nicht schon am Tag der Ankunft dort (BVerwG NVwZ 1999,668 = InfAuslR 1999,265). Die so beschriebene Gefahr muss auch landesweit drohen (BVerwG NVwZ 1997,1127 = DVBl 1997, 1384). Sichere Landesteile müssen ohne extreme Gefahren erreichbar sein (BVerwG DVBl 1998,271). Die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG ist nicht nur zu beachten, wenn Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG oder ein Abschiebestopp-Erlass nach § 60 a AufenthG besteht, sondern auch dann, wenn eine andere ausländerrechtliche Erlasslage oder eine aus individuellen Gründen erteilte Duldung dem betroffenen Ausländer einen vergleichbar wirksamen Schutz vor Abschiebung vermitteln (BVerwG NVwZ 2001,1420 = DVBl 2001,1531 = InfAuslR 2002,48). Diese Grundsätze sind auch in Ansehung von Art. 15 c) und 2 e) der QRL, die nach Art. 38 Abs. 1 bis zum 10. Oktober 2006 umzusetzen war, grds. unverändert anzuwenden (VG Neustadt/Weinstraße vom 11.10.2006, zitiert nach Asylmagazin; OVG NRW vom 21.3.2007, zitiert nach juris), insbesondere ist der Anwendungsbereich subsidiären Schutzes auch bei individueller Bedrohung auf solche ernsthaften Schäden begrenzt, die in einem unmittelbaren Zusammenhang zu bewaffneten Konflikten und kriegsgleichen Zuständen stehen, während die allgemein für die Bevölkerung damit verbundenen Nachteile wie etwa eine schlechte Sicherheits- und Versorgungslage nicht darunter fallen (HessV-GH vom 26.6. 2007 und VGH BW vom 8.8.2007; BT-Drucksache 16/5065 S. 187).

Die vormals angenommene extreme Gefahrenlage für jeden rückkehrenden Flüchtling nach Afgha-

nistan war mit der damals herrschenden akuten Bürgerkriegslage begründet worden, bei der ständige Kämpfe und Schießereien an der Tagesordnung waren. Eine derartige lebensgefährliche Sicherheitslage kann aber nach allgemein- und gerichtskundiger Auskunftslage im Zeitpunkt von Widerrufsund gerichtlicher Entscheidung nicht mehr und auch nicht erneut angenommen werden. Durch das Klagevorbringen, bei einer Rückkehr nach Afghanistan bestehe auf Grund der aktuellen Sicherheitsund Versorgungslage dort keine ausreichende Existenzgrundlage, wird im Übrigen auch das Vorliegen dieses Abschiebungshindernisses im maßgeblichen jetzigen Zeitpunkt nicht substantiiert. Denn bei solchen lagebedingten, mindestens eine ganze Bevölkerungsgruppe – wie hier alle aus dem Ausland rückkehrenden afghanischen Flüchtlinge – betreffenden Beeinträchtigungen ist wie ausgeführt der Schutzbereich des § 60 Abs. 7 AufenthG erst dann eröffnet, wenn die allgemeine Gefahrenlage derart extrem ist, dass praktisch jeder einzelne Gruppenangehörige im Falle der Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde, sowie wenn diese Gefahr landesweit bestünde oder zumindest ein Ausweichen bei Rückkehr nicht möglich wäre. Das Vorliegen einer derartigen extremen Gefahrenlage mit der erforderlichen hinreichenden Wahrscheinlichkeit kann nach Überzeugung des Gerichts den verfahrensgegenständlichen Erkenntnisquellen grundsätzlich – von Ausnahmen abgesehen – aber nicht entnommen werden.

Nach der Lageberichterstattung des AA, zuletzt vom 3. November 2004, vom 21. Juni 2005 vom 29. November 2005, vom 13. Juli 2006 und vom 17. März 2007 sowie der Auskunft vom 17. Februar 2004 an SächsOVG, hat sich die Sicherheitslage weiterhin landesweit nicht verbessert, in mancher Beziehung sogar verschlechtert. Im Raum Kabul ist sie aber auf Grund der Präsenz der ISAF vergleichsweise zufrieden stellend, bleibt jedoch fragil. Für frühere Bewohner Kabuls ist sie in Teilen ausreichend sicher, wenn auch Auseinandersetzungen um Grundeigentum, Terroranschläge und teilweise Übergriffe von Polizei und Sicherheitskräften erfolgten. Außerhalb Kabuls ist die Sicherheitslage aber überwiegend instabil. In verschiedenen Teilen des Landes sind entsprechend traditionellem Muster zwischen militärischen und politischen Rivalen wieder Kämpfe ausgebrochen bzw. erhebliche Spannungszustände entstanden. Es besteht ein Zustand weitgehender Rechtlosigkeit des Einzelnen. Die Vereinten Nationen versorgen nach wie vor Millionen von Afghanen mit Nahrungsmitteln und Hilfsgütern. In Kabul und zunehmend auch in anderen großen Städten hat sich die Versorgungslage grundsätzlich verbessert. Dort gibt es Nahrungsmittel in ausreichendem Maße und dort steht auch Wohnraum zu Verfügung, wenn auch Mieten stark gestiegen sind. In anderen Gebieten Afghanistans kann die Versorgungslage als weiterhin nicht zufrieden stellend bis völlig unzureichend beschrieben werden, wobei gerade in ländlichen Gebieten starke Mangelernährung herrscht. Die individuelle Versorgung hängt entscheidend davon ab, über welche finanziellen Mittel der Einzelne verfügt und ob er Grundeigentum hat. Diese Einschätzung gilt auch für rückkehrende Frauen. Auch gestaltet sich ohne verwandtschaftliche Unterstützung das gesamte Leben wesentlich schwieriger. Der UNHCR, Stellungnahmen vom 15. Juli 2002, vom 4. November 2003, von April 2005, von Mai 2006 und vom 25. April 2007, hält die Voraussetzungen für eine Rückkehr afghanischer Flüchtlinge aus Europa derzeit weder unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit noch im Hinblick auf die Versorgungslage als gegeben. Es sollten solche Personen nicht zur Rückkehr gezwungen werden, die sich in einer schwierigen Situation befinden, etwa weil sie mittellos und ohne Land sind oder aber weil sie in dem von Familien- und Stammesverbänden geprägten Afghanistan ohne Unterstützung durch ihre Familie auskommen müssten; es wurden insgesamt acht Personengruppen aufgelistet, die aus humanitären Gründen nicht zurückkehren sollten. Bestimmte Landesteile sind von der schwierigen Sicherheitssituation besonders betroffen. Nach Ansicht von ai im Schreiben vom 28. Juli 2003 sei eine Rückkehr von Flüchtlingen nach Afghanistan bei der derzeitigen Sicherheits- und Menschenrechtslage dort nicht zumutbar. Nach einer weiteren Einschätzung der Situation im Schreiben vom 17. Januar 2007 an HessVGH sei dort die Sicherheitslage als prekär und desolat und die Versorgungslage als hochproblematisch zu bezeichnen. Nach Auffassung der SFH, Updates vom 3. März 2003, 1. März 2004 und 3. Februar 2006, sei selbst in Kabul die Sicherheitslage nicht stabil. Massive Probleme gebe es bei der Integration und Versorgung der Rückkehrenden. Seit 2001 seien 4,4 Millionen Flüchtlinge vor allem aus Pakistan und Iran zurückgekehrt. Nach Meinung der GfbV-Schweiz, Reisebericht von Juli 2003, sei auf Grund der prekären Sicherheitssituation in weiten Teilen des Landes eine zwangsweise Rückführung afghanischer Flüchtlinge in absehbarer Zeit nicht zumutbar. Nach dem Untersuchungsbericht vom Informationsverbund Asyl e.V. für den Zeitraum März/April bis Juni 2005 gestaltet sich das Leben für Rückkehrer aus dem westlichen Ausland nach Afghanistan generell problematisch, jedoch unterschiedlich für einzelne Personengruppen. Nach Dr. Danesch, Gutachten vom 13. Januar 2006 an VG Wiesbaden und vom 23. Januar 2006 sowie vom 4. Dezember 2006 an HessVGH, ist die Lage zurückkehrender Flüchtlinge so katastrophal, dass unmittelbar eine Existenzgefährdung für sie bestehe. Nach Panhölzl, Humanitäre Lage in Kabul in: Informationsverbund Asyl e.V. 2006 Seite 9, habe der unkontrollierte Bevölkerungszuwachs in Kabul zu ernsten Problemen bei der Versorgung mit Wohnraum, Wasser, Strom, bei der ohnehin unzureichenden Gesundheitsversorgung, beim Arbeitsmarkt und bei der allgemeinen Sicherheitslage geführt.

Nach alledem kann trotz der dargestellten überaus schlechten Sicherheits- und Versorgungslage ausgehend vom vorgenannten rechtlichen Maßstab aber nicht mit der hier erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass jeder Rückkehrer aus Europa den Tod oder schwerste Gesundheitsschäden erleiden müsste. Irgendwelche besonderen Umstände, die speziell bei diesem Kläger ausnahmsweise doch eine relevante Gefährdung insbesondere wegen Zugehörigkeit zu einer der betreffenden schutzwürdigen Personengruppe begründen würden, sind hier weder im Einzelnen geltend gemacht worden noch sonst ersichtlich.

In diesem Zusammenhang kann sich der Kläger insbesondere auch nicht auf den Schutz der Ehe berufen, da er nach eigenen Angaben (nur) eine nichteheliche Lebensgemeinschaft führt. Diese Auffassung, auf die auch maßgeblich abzustellen ist, da nach den derzeitigen ausländerbehördlichen Verwaltungsvorschriften in Bayern nicht (mehr) davon ausgegangen werden kann, dass eine Erlass- oder Weisungslage besteht, die vergleichbar wirksamen Abschiebungsschutz bietet (BayVGH vom 9.1.2007, zitiert nach juris), wird auch in der Rechtsprechung vertreten (VG Karlsruhe vom 6.6.2002, zitiert nach asylis/bafl; jedenfalls im Raum Kabul keine extreme Gefahrenlage nach Hbg OVG vom 14.6.2002 sowie vom 11.4.2003 und VG Stade vom 2.8. 2002, zitiert jeweils nach asylis/bafl sowie vom 29.11.2004; VG Leipzig vom 27.8.2002, zitiert nach Asylmagazin 12/2002; Rechtsprechungsnachweise im Einzelentscheider-Brief des BAFl 10/02 S. 3; OVG NRW vom 20.3.2003 und VG Minden vom 7.8.2003, zitiert jeweils nach asylis/bafl; VG Hamburg vom 21.2.2003, zitiert nach asyl.net/laenderinfo/afghanistan; VG Trier vom 27.1.2004, VG Dresden vom 16.3. 2004, VG Würzburg vom 20.4.2004 und VG Göttingen vom 26.4.2004, zitiert jeweils nach asylis/bafl; HessVGH vom 11.11.2004, zitiert nach Asylmagazin und ausführlich VG Gelsenkirchen InfAuslR 2005,169, OVG

NRW vom 5.4.2006 und vom 21.3. 2007 sowie SächsOVG vom 23.8.2006, wonach auf die Verhältnisse in Kabul abzustellen sei, zitiert nach Asylmagazin, OVG Berlin-Brandenburg vom 5.5.2006, VG Frankfurt/Main vom 5.6.2007; siehe auch die Rechtsprechungsnachweise bei Wolff Asylmagazin 1–2/2004 und Hollmann in. Informationsverbund e.V. 2006 Seite 17 aA für ein minderjähriges Kind VG Bayreuth vom 15.12. 2003 und VG Wiesbaden vom 30.3. 2004, zitiert jeweils nach Asylmagazin; für Rückkehrer ohne Unterstützung wegen der desolaten Versorgungslage VG Neustadt/Weinstraße vom 11.10.2006, VG Meiningen vom 16.11.2006, VG Gießen vom 18.4.2007, VG Koblenz vom 21.5.2007 und VG Kassel vom 24.5.2007, zitiert jeweils nach Asylmagazin; für allein stehende bzw. geschiedene Frau VG Frankfurt/Main vom 1.11.2006 und VG Potsdam vom 14.11.2006, zitiert jeweils nach Asylmagazin; bei alten, behinderten und schwer erkrankten Personen ohne für eine Hilfestellung in Betracht kommende Bezugspersonen OVG NRW vom 15.5.2003 und vom 21.3.2007, zitiert nach juris).

Nach dieser Auskunftslage kann auch von einer landesweiten Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts oder kriegsgleichen Zustands im Sinne der Art. 15 c) und 2 e) der Qualifikationsrichtlinie in Afghanistan derzeit nicht ausgegangen werden (HessVGH vom 26.6.2007, zitiert nach juris).

Nach alledem ist die Klage abzuweisen. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 154 Abs. 1 VwGO und § 83 b AsylVfG.

Beschluss

Der Gegenstandswert beträgt 1500 EUR, § 30 RVG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 80 AsylVfG.